



MINERALBRUNNEN
ÜBERKINGEN-TEINACH AKTIENGESELLSCHAFT

Einladung zur
85. ordentlichen Hauptversammlung
am 27. Juli 2011 in Stuttgart

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

Bad Überkingen

– ISIN DE0006614001 und DE0006614035 –

– WKN 661 400 und 661 403 –

Ort der Hauptversammlung:

ICS Internationales Congresszentrum Stuttgart

(beim Flughafen Stuttgart)

Saal C1

Messepiazza

70629 Stuttgart

Bei Anreise mit dem PKW

beachten Sie bitte ab

Abfahrt Messe die Ausschilderung

ICS Minag HV

P 22/23

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit ein zur fünfundachtzigsten ordentlichen Hauptversammlung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft am Mittwoch, den 27. Juli 2011, 10:30 Uhr, im ICS Internationales Congresscenter Stuttgart, Saal C1, Messeplazza, 70629 Stuttgart.

I. Tagesordnung im Überblick

- 1.** Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts des Geschäftsjahres 2010 mit dem Bericht des Aufsichtsrats sowie dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB
- 2.** Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010
- 3.** Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010
- 4.** Beschlussfassung über die Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern
- 5.** Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011
- 6.** Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG
- 7.** Maßnahmen zur Flexibilisierung der Rücklagen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
 - 7.1** Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung von Teilen der Kapitalrücklage in Grundkapital gemäß §§ 207 ff. AktG ohne Ausgabe von neuen Aktien sowie die Neufassung von § 4 Abs. 1 der Satzung
 - 7.2** Beschlussfassung über die Herabsetzung des erhöhten Grundkapitals zum Zwecke der Einstellung des freiwerdenden Betrags in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung gemäß §§ 222 ff. AktG sowie die Neufassung von § 4 Abs. 1 der Satzung
- 8.** Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zur Ausgliederung des Hotel- und Thermalbadbetriebs Teinach auf die Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein und zur Ausgliederung des Hotelbetriebs Überkingen auf die Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG mit Sitz in Bad Überkingen

II. Beschlussvorschläge zur Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts des Geschäftsjahres 2010 mit dem Bericht des Aufsichtsrats sowie dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Diese Unterlagen sind auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations zugänglich und werden während der Hauptversammlung ausliegen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Juli 2011. Der gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung aus insgesamt sechs Personen bestehende Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) aus vier von der Hauptversammlung und aus zwei von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen für die Zeit vom Ende der Hauptversammlung am 27. Juli 2011 bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird), als Vertreter der Anteilseigner zu wählen (die Mandate der Personen in Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sind nachstehend angegeben):

- Dr. Richard Weber, Geschäftsführender Gesellschafter der Karlsberg Brauerei KG Weber und Vorsitzender der Unternehmensleitung des Karlsberg-Verbundes, Homburg (Saarpfalz)
 - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bank 1 Saar eG, Saarbrücken
 - Mitglied des Aufsichtsrats der Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH, Saarbrücken
- Ernst Fischer, Hotelier, Tübingen
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft zur Förderung des Gastgewerbes in Baden-Württemberg mbH, Stuttgart
 - Stellvertretender Vorsitzender des Beirats Deutsche Zentrale für Tourismus, Frankfurt
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats H.G.K. Hotel und Gastronomie Kauf eG, Hannover
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats der EZB Einzugszentrale Gesellschaft für Finanzservice und Geschäftsbesorgung mbH, Köln
- Gerhard Theis, Geschäftsführer der Karlsberg Holding GmbH, Waldmohr
 - Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin e.V., Berlin
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats der Königsbacher Brauerei AG, Koblenz
 - Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender des 1. FC Kaiserslautern e.V., Kaiserslautern
- Friedrich Niehoff, Diplom Kaufmann, Geschäftsführer der Friedrich Niehoff GmbH, Gronau
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats der Videro AG, Gronau
 - Stellvertretender Vorsitzender des Beirats der Wiesehoff GmbH, Schöppingen

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen.

Im Falle seiner Wahl soll Herr Dr. Richard Weber als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen werden.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und des Konzernhalbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2011, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Die von der Hauptversammlung am 28. Juli 2010 beschlossene Ermächtigung läuft bis zum 27. Juli 2015. Da der Ermächtigungsbeschluss vom 28. Juli 2010 durch das öffentliche Aktienrückkaufangebot vom 30. August 2010 bereits in erheblichem Umfang ausgeschöpft wurde, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu gewähren. Entsprechend § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Ermächtigung für die Dauer von fünf Jahren erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, im Zeitraum bis zum 26. Juli 2016 wahlweise eigene Stammaktien und/oder stimmrechtslose Vorzugsaktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer an die Inhaber der entsprechenden Aktiengattung gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erfolgen.

- Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der jeweiligen Aktiengattung an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart, um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Wird bis 12:00 Uhr Ortszeit des jeweiligen Handelstages kein Eröffnungskurs festgestellt, ist der letzte Schlusskurs des vorangegangenen Zeitraums maßgeblich.
- Bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. bei einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots dürfen der gebotene Kaufpreis bzw. die Grenzwerte der gebotenen Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs der jeweiligen Aktiengattung an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart, am dritten Börsenitag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittsschlusskurs der drei Börsenhandeltage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sofern die gesamte Zeichnung das Volumen des Kaufangebots überschreitet, muss die Annahme nach Quoten proportional zur Anzahl der zum Erwerb angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen kann im rechtlich zulässigen Rahmen, maximal aber bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär, vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre auf die eigenen Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 und 4 AktG zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

- Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung erworbener eigener Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktie zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Stamm- bzw. Vorzugsaktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Mittelwert der an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart, festgestellten Schlusskurse der Stamm- bzw. Vorzugsaktien der Gesellschaft

an den letzten zehn Börsentagen vor der Veräußerung der Aktien. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10 % sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden.

- Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie Zusammenschlüssen von Unternehmen.
- Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder nachgeordneten verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG stehen oder standen, zum Erwerb angeboten werden.

Ferner wird der Vorstand ermächtigt, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien

- durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder zu veräußern; oder
- mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. Juli 2010 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

Die in dieser Ermächtigung genannten Verwendungszwecke gelten auch für auf Grundlage früherer Ermächtigungen erworbene eigene Aktien.

7. Maßnahmen zur Flexibilisierung der Rücklagen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

Mit der Umsetzung der in den nachfolgenden Tagesordnungspunkten 7.1 und 7.2 vorgeschlagenen Maßnahmen soll erreicht werden, dass ein Großteil der gebundenen Kapitalrücklage i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in eine freie Kapitalrücklage i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB umgewandelt wird. Hierdurch kann bei entsprechendem Geschäftsverlauf für die Zukunft eine kontinuierliche Dividendenzahlung gewährleistet werden. Zudem ermöglicht eine entsprechende Struktur der Rücklagen erweiterten Spielraum für den Einsatz des Instruments des Aktienrückkaufs. Die geplante Umwandlung der gebundenen Kapitalrücklage in eine freie Kapitalrücklage umfasst ein Volumen von EUR 25 Mio. Um Teile der gebundenen Kapitalrücklage in eine freie Kapitalrücklage zu wandeln, ist es aus rechtlichen Gründen erforderlich, eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit anschließender ordentlicher Kapitalherabsetzung durchzuführen.

7.1 Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung von Teilen der Kapitalrücklage in Grundkapital gemäß §§ 207 ff. AktG ohne Ausgabe von neuen Aktien sowie die Neufassung von § 4 Abs. 1 der Satzung

In einem ersten Schritt wird ein Teilbetrag in Höhe von EUR 25.000.000,00 der gebundenen Kapitalrücklage i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Grundkapital umgewandelt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) von EUR 22.387.456,00 um EUR 25.000.000,00 auf EUR 47.387.456,00 erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrages in Höhe von EUR 25.000.000,00 der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Grundkapital. Der Kapitalerhöhung wird der vom Vorstand und Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 zugrunde gelegt. Dieser ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, versehen. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe von Aktien.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzusetzen.

- b) § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 47.387.456,00 (in Worten: Euro siebenundvierzig Millionen dreihundertsiebenundachtzigtausendvierhundertsechsfundfünfzig). Es ist eingeteilt in
6.314.700 Stammaktien und
2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien.“

7.2 Beschlussfassung über die Herabsetzung des erhöhten Grundkapitals zum Zwecke der Einstellung des freiwerdenden Betrags in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung gemäß §§ 222 ff. AktG sowie die Neufassung von § 4 Abs. 1 der Satzung

Im zweiten Schritt wird das zuvor erhöhte Grundkapital wieder herabgesetzt. Der Herabsetzungsbetrag von EUR 25.000.000,00 wird in die freie Kapitalrücklage i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Das auf EUR 47.387.456,00 erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, eingeteilt in 8.502.060 Stückaktien, davon 6.314.700 Stammaktien und 2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien, wird nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) zum Zwecke der Einstellung eines Teilbetrags des Grundkapitals von EUR 25.000.000,00 in die freie Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB von EUR 47.387.456,00 auf EUR 22.387.456,00 herabgesetzt, und zwar durch Herabsetzung der Grundkapitalziffer um EUR 25.000.000,00 und damit zwangsläufig einhergehender Reduzierung des Anteils der einzelnen Stückaktien am Grundkapital.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung festzusetzen.

- b) § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 22.387.456,00 (in Worten: Euro zweiundzwanzig Millionen dreihundertsiebenundachtzigtausendvierhundertsechsfundfünfzig). Es ist eingeteilt in
6.314.700 Stammaktien und
2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien.“

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zur Ausgliederung des Hotel- und Thermalbadbetriebs Teinach auf die Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein und zur Ausgliederung des Hotelbetriebs Überkingen auf die Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG mit Sitz in Bad Überkingen

Der Hotel- und Thermalbadbetrieb Teinach der Gesellschaft in Bad Teinach (nachfolgend „Hotelbetrieb Teinach“) und der Hotelbetrieb Überkingen der Gesellschaft in Bad Überkingen (vorstehend und nachfolgend „Hotelbetrieb Überkingen“) sollen im Wege der Ausgliederung auf zwei rechtlich selbständige, zum Zeitpunkt der Hauptversammlung und des Abschlusses des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags hundertprozentige Tochtergesellschaften – und zwar der Hotelbetrieb Teinach auf die Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein und der Hotelbetrieb Überkingen auf die Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG mit Sitz in Bad Überkingen – übertragen werden. Damit soll die im Geschäftsjahr 2009 begonnene Umsetzung des Dezentralisierungskonzepts bezüglich des Konzernaufbaus in rechtlicher Hinsicht abgeschlossen werden, welches eine transparentere und effizientere Konzernstruktur zum Ziel hat. Die Hauptversammlung soll in diesem Zusammenhang über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag, den die Gesellschaft mit der Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG und der Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG abzuschließen beabsichtigt, Beschluss fassen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, mit der Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG und der Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG einen Ausgliederungs- und Übernahmevertrag abzuschließen. Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlungen der beiden genannten Tochtergesellschaften wirksam. Die Ausgliederung wird mit ihrer Eintragung in das zuständige Handelsregister der Gesellschaft wirksam, die wiederum erst erfolgen darf, nachdem die Ausgliederung in den zuständigen Handelsregistern der Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG und der Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG eingetragen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags, aufgestellt am 8. Juni 2011, zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein und der Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG mit Sitz in Bad Überkingen wird zugestimmt.

Im Folgenden werden zunächst zum Zwecke der Orientierung der Aktionärinnen und Aktionäre die wichtigsten Regelungsgegenstände des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG und der Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG (vorstehend und nachfolgend **„Ausgliederungs- und Übernahmevertrag“**) zusammengefasst. Anschließend wird der Wortlaut des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages ohne Vertragsrubrum, Inhaltsverzeichnis, Anlagenverzeichnis und Anlagen wiedergegeben. Die dort wiedergegebenen Ziffern 1 bis 14 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages enthalten dessen wesentlichen Inhalt. Schließlich wird der wesentliche Inhalt der Anlagen, die Bestandteil des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages sind, dargestellt.

Die wichtigsten Regelungsgegenstände des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages sind zusammengefasst die Folgenden:

- Vorangestellt ist eine einleitende Präambel, die die Hintergründe der Ausgliederung erläutert und in der die Verhältnisse der beteiligten Rechtsträger dargelegt werden.
- In Ziffern 1.1 bis 1.4 sind die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger zusammenfassend dargestellt.
- Ziffer 2.1 enthält die Vereinbarung, dass die Gesellschaft den Hotelbetrieb Teinach gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG als übernehmenden Rechtsträger überträgt.
- Ziffer 2.2 enthält die Vereinbarung, dass die Gesellschaft den Hotelbetrieb Überkingen gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG als übernehmenden Rechtsträger überträgt.
- Ziffern 3.1 und 3.2 regeln die jeweilige Gegenleistung für die Übertragung der Hotelbetriebe in Form der jeweiligen Aufstockung des Kommanditanteils der Gesellschaft an der jeweiligen aufnehmenden Gesellschaft.
- Ziffer 4 enthält allgemeine Bestimmungen, namentlich zum Ausgliederungstichtag 1. Januar 2011 (Ziffer 4.1) und zur Schlussbilanz vom 31. Dezember 2010 (Ziffer 4.2).
- Ziffern 5.1 und 5.2 enthalten Angaben betreffend die Gewährung besonderer Rechte und Vorteile, die nicht erfolgt.
- Ziffer 6 enthält die maßgeblichen Regelungen zur Bestimmung des als Bestandteil der Hotelbetriebe Teinach (Ziffer 6.1) und Überkingen (Ziffer 6.2) auszugliedernden Vermögens und grenzt dieses gegenüber den Vermögensgegenständen ab, die nicht von der Ausgliederung erfasst sind (Ziffer 6.3). Für Zweifelsfälle bezüglich der Vermögensaufteilung enthält Ziffer 6.4 neben der Bezugnahme auf eine Ausgliederungsbilanz (Ziffer 6.4.1) allgemeine Vereinbarungen und Auslegungsregeln, insbesondere zur Realteilung von Vertragsverhältnissen (Ziffer 6.4.3).
- Die Abgrenzung des auszugliedernden Hotelbetriebs Teinach (Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3) und entsprechend des Hotelbetriebs Überkingen (Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3) ist wie folgt aufgebaut:

Am Anfang steht eine im Ausgangspunkt allgemeine Bestimmung (Ziffern 6.1 / 6.2), die jedoch bereits eine Reihe von Präzisierungen des auszugliedernden Vermögens enthält, gefolgt von einer Aufzählung der wesentlichen Gruppen von Aktiva (Ziffern 6.1.1 / 6.2.1 (a) bis (q)), Passiva (Ziffern 6.1.2 / 6.2.2 (a) bis (c)) und Vertragsverhältnissen (Ziffern 6.1.3 / 6.2.3 (a) bis (d)). Ziffern 6.1.4 / 6.2.4 stellen klar, dass steuerliche Rechtsverhältnisse – vorbehaltlich einer gesetzlichen Rechtsnachfolge – nicht übergehen.
- Die nicht von der Ausgliederung erfassten Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse sind zur Präzisierung einer im Ausgangspunkt allgemeinen Bestimmung (Ziffer 6.3), die jedoch bereits eine Reihe von Präzisierungen des zurückbleibenden Vermögens enthält, nach wesentlichen Gruppen in Ziffern 6.3.1 bis 6.3.10 erfasst. Von der Ausgliederung ausgenommen sind damit insbesondere eigene Aktien der Gesellschaft (Ziffer 6.3.1), Beteiligungen (Ziffer 6.3.2), die in der entsprechenden Anlage aufgelisteten sowie sonstigen der Holding zugeordneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (Ziffer 6.3.3), die sonstigen der Holding zugeordneten weiteren materiellen Vermögensgegenstände (Ziffer 6.3.4), Verbindlichkeiten (Ziffer 6.3.5), Arbeits- und Dienstverhältnisse (Ziffern 6.3.6 bis 6.3.8) sowie Lieferanten- und sonstige Verträge (Ziffern 6.3.9 und 6.3.10), soweit diese nicht gemäß Ziffer 6.4.3 durch Realteilung auf die jeweiligen Gesellschaften aufgeteilt bzw. vervielfältigt werden.
- Ziffer 7 enthält Regelungen zu den Modalitäten der Übertragung, namentlich zum Vollzug der Ausgliederung und zum Vollzugszeitpunkt (Ziffer 7.1) und zu Mitwirkungspflichten, insbesondere bei Übertragungshindernissen (Ziffern 7.2 und 7.3), sowie eine sogenannte Auffangklausel (Ziffer 7.5).

- Ziffer 8 enthält Regelungen zu künftigen konzerninternen Service- und Kooperationsvereinbarungen.
- Ziffer 9 enthält die Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertretungen.
- Ziffer 10 enthält Angaben zum Gläubigerschutz sowie Regelungen zu Innenausgleich und Haftungsfreistellung.
- Ziffern 11 bis 14 enthalten sonstige Regelungen, namentlich eine Klarstellung bezüglich der Zustimmungspflicht der Gesellschafterversammlungen (Ziffer 11), eine Notarvollmacht (Ziffer 12), eine Kostenregelung (Ziffer 13) sowie die üblichen Schlussbestimmungen einschließlich einer salvatorischen Klausel (Ziffer 14).

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ohne Urkundseingang, Inhaltsverzeichnis, Notarvollmacht (Ziffer 12), Verpflichtung zur Abgabe notwendiger Erklärungen, Regelungen betreffend Anlagen und Abschriften (Ziffern 14.1 bis 14.3 sowie 14.6) und Anlagen hat folgenden Wortlaut:

Vorbemerkung

- (A) Das operative Geschäft der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft (im Folgenden auch als „**MinAG**“ bezeichnet) umfasst das Betreiben von Hotels in Bad Teinach und Bad Überkingen und eines Thermalbads in Bad Teinach sowie das Halten und Verwalten von Konzerngesellschaften und Beteiligungen und Grundstücken.
- (B) Im Zuge einer geplanten Umstrukturierung der MinAG ist beabsichtigt, nach Maßgabe dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags den Hotelbetrieb und den Betrieb des Thermalbads am Standort in Bad Teinach sowie den Hotelbetrieb am Standort in Bad Überkingen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf zwei neu gegründete Tochtergesellschaften zu übertragen, und zwar auf die Bad Hotel Teinach GmbH & Co. KG (im Folgenden auch als „**Hotel Teinach KG**“ bezeichnet) mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein und die Bad Hotel Überkingen GmbH & Co. KG (im Folgenden auch als „**Hotel Überkingen KG**“ bezeichnet; die Hotel Teinach KG und die Hotel Überkingen KG gemeinsam auch die „**Hotelgesellschaften**“) mit Sitz in Bad Überkingen. Damit soll sich das operative Geschäft der MinAG künftig auf das Halten und Verwalten von Beteiligungen und Grundstücken beschränken.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- (C) Die MinAG betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes unter anderem einen Hotelbetrieb in Bad Teinach (Bad Hotel Bad Teinach, Otto-Neidhart-Allee 5, 75385 Teinach) sowie ein Thermalbad in Bad Teinach (Mineraltherme Bad Teinach, Otto-Neidhart-Allee, 75385 Teinach). Die MinAG beabsichtigt, diesen Teil ihres operativen Geschäftes nebst sämtlichen diesem zuzuordnenden Verträgen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenständen einschließlich betriebsnotwendiger Grundstücke in seiner Gesamtheit auf die Hotel Teinach KG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auszugliedern (dieser operative Geschäftsbereich nachfolgend zusammenfassend „**Hotelbetrieb Teinach**“).
- (D) Die MinAG betreibt im Rahmen ihres operativen Geschäftes unter anderem einen Hotelbetrieb in Bad Überkingen (Bad Hotel Bad Überkingen, Otto-Neidhart-Platz 1, 73337 Bad Überkingen). Die MinAG beabsichtigt, diesen Teil ihres operativen Geschäftes nebst sämtlichen diesem zuzuordnenden Verträgen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenständen einschließlich betriebsnotwendiger Grundstücke in seiner Gesamtheit auf die Hotel Überkingen KG im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auszugliedern (dieser operative Geschäftsbereich nachfolgend zusammenfassend „**Hotelbetrieb Überkingen**“).
- (E) Zudem hält die MinAG weiteres in Ziffer 6.3.3 näher definiertes Grundvermögen (nachfolgend die „**Sonstigen MinAG-Grundstücke**“) und Geschäftsanteile bzw. Kommanditanteile an den in **Anlage (E)** aufgelisteten Gesellschaften und eine Beteiligung an der Bluna-Warenzeichen-GbR mit Sitz in Bad Überkingen (diese Anteile und Beteiligungen nachfolgend die „**MinAG-Beteiligungen**“). Die sonstigen MinAG-Grundstücke und die MinAG-Beteiligungen werden von einer betriebsübergreifend zuständigen Organisationseinheit der MinAG verwaltet und im Einzelnen genutzt, die in Bad Überkingen ansässig ist (nachfolgend „**Verwaltung**“).
- (F) Gemäß nachstehender Ziffer 6 dieses Ausgliederungsvertrags werden die Geschäftsbereiche Hotelbetrieb Teinach und Hotelbetrieb Überkingen, die jeweils in ihrer Gesamtheit ausgegliedert werden sollen, im Einzelnen voneinander abgegrenzt und beschrieben (die auszugliedernden Geschäftsbereiche nachfolgend zusammenfassend auch die „**Hotelbetriebe**“ bzw. das „**Ausgliederungsvermögen**“).

Die MinAG-Beteiligungen, die Sonstigen MinAG-Grundstücke sowie die Verwaltung und die sonstigen nicht gemäß nachstehender Ziffer 6 dem Ausgliederungsvermögen zugeordneten Vermögensgegenstände verbleiben bei der MinAG (die bei der MinAG verbleibende Organisationseinheit nebst verbleiben dem Vermögen nachfolgend zusammengefasst „ **Holding**“).

1. Beteiligte Rechtsträger

- 1.1 Die MinAG ist als übertragender Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.2 Die Hotelgesellschaften sind jeweils als übernehmende Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.3 Alleinige Kommanditistin der Hotel Teinach KG ist die MinAG mit einem Kommanditanteil (Pflichteinlage) und einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 100,00 (nachfolgend auch der „**Kommanditanteil Teinach**“). Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalbeteiligung ist die Bad Hotel Teinach Verwaltungs GmbH (im Folgenden auch als „**Teinach Verwaltungs GmbH oder Komplementärin Teinach**“ bezeichnet). Den einzigen Geschäftsanteil an der Teinach Verwaltungs GmbH in Höhe von nominal EUR 25.000,00 hält die MinAG.
- 1.4 Alleinige Kommanditistin der Hotel Überkingen KG ist die MinAG mit einem Kommanditanteil (Pflichteinlage) und einer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Höhe von EUR 100,00 (nachfolgend auch der „**Kommanditanteil Überkingen**“). Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalbeteiligung ist die Bad Hotel Überkingen Verwaltungs GmbH (im Folgenden auch als „**Überkingen Verwaltungs GmbH oder Komplementärin Überkingen**“ bezeichnet). Den einzigen Geschäftsanteil an der Überkingen Verwaltungs GmbH in Höhe von nominal EUR 25.000,00 hält die MinAG.

2. Ausgliederung und Vermögensübertragung

- 2.1 Die MinAG überträgt als übertragender Rechtsträger den Hotelbetrieb Teinach (der Hotelbetrieb Teinach nachfolgend auch „**Ausgliederungsvermögen Hotel Teinach**“) als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten und gemäß den Spezifikationen in nachstehender Ziffer 6.1 unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Hotel Teinach KG als übernehmender Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme).

- 2.2 Die MinAG überträgt als übertragender Rechtsträger den Hotelbetrieb Überkingen (der Hotelbetrieb Überkingen nachfolgend auch „**Ausgliederungsvermögen Hotel Überkingen**“) als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten und gemäß den Spezifikationen in nachstehender Ziffer 6.2 unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Hotel Überkingen KG als übernehmender Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme).

3. Gegenleistung

- 3.1 Gegenleistung Hotel Teinach KG
 - 3.1.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Hotel Teinach auf die Hotel Teinach KG wird der Kommanditanteil Teinach (Pflichteinlage) der MinAG bei der Hotel Teinach KG von EUR 100,00 um EUR 100,00 auf EUR 200,00 aufgestockt. Hierzu wird das Kommanditkapital der Hotel Teinach KG von EUR 100,00 auf EUR 200,00 erhöht. Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme von EUR 100,00 wird nicht erhöht.
 - 3.1.2 Soweit der Wert des auf die Hotel Teinach KG übertragenen Ausgliederungsvermögens Hotel Teinach den Aufstockungsbetrag in Höhe von EUR 100,00 des Kommanditanteils Teinach übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage (Rücklagenkonto) der Hotel Teinach KG (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) eingestellt. Der aufgestockte Kommanditanteil Teinach ist ab dem Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Hotel Teinach KG beteiligt. Besonderheiten in Bezug auf den Gewinnanspruch bestehen nicht.
- 3.2 Gegenleistung Hotel Überkingen KG
 - 3.2.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Ausgliederungsvermögens Hotel Überkingen auf die Hotel Überkingen KG wird der Kommanditanteil Überkingen (Pflichteinlage) der MinAG bei der Hotel Überkingen KG von EUR 100,00 um EUR 100,00 auf EUR 200,00 aufgestockt. Hierzu wird das Kommanditkapital der Hotel Überkingen KG von EUR 100,00 auf EUR 200,00 erhöht. Die im Handelsregister eingetragene Haftsumme von EUR 100,00 wird nicht erhöht.
 - 3.2.2 Soweit der Wert des auf die Hotel Überkingen KG übertragenen Ausgliederungsvermögens Hotel Überkingen den Aufstockungsbetrag in Höhe von EUR 100,00 des Kommanditanteils Überkingen übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapi-

talrücklage (Rücklagenkonto) der Hotel Überkingen KG (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) eingestellt. Der aufgestockte Kommanditanteil Überkingen ist ab dem Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Hotel Überkingen KG beteiligt. Besonderheiten in Bezug auf den Gewinnanspruch bestehen nicht.

4. Ausgliederungstichtag und wirtschaftliches Eigentum

- 4.1 Die Übertragung des Ausgliederungsvermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der MinAG und den jeweiligen Hotelgesellschaften mit Rückwirkung zum 1. Januar 2011, 0.00 Uhr (nachfolgend „**Ausgliederungstichtag**“). Ab dem Ausgliederungstichtag gelten alle Handlungen und Geschäfte bezüglich des Ausgliederungsvermögens als für die jeweilige Hotelgesellschaft vorgenommen.
- 4.2 Der Ausgliederung wird die mit dem Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, versehene Bilanz der MinAG zum 31. Dezember 2010 zugrunde gelegt (nachfolgend „**Schlussbilanz**“).

5. Besondere Rechte und Vorteile

- 5.1 Weder Anteilsinhabern noch Inhabern von besonderen Rechten wie Anteilen ohne Stimmrechte, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechten werden seitens der Hotelgesellschaften Rechte eingeräumt noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen (vgl. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG).
- 5.2 Keinem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans einer der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Ausgliederungsprüfer wurden oder werden anlässlich der Ausgliederung besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

6. Aufteilung der Vermögensgegenstände

- 6.1 Ausgliederungsvermögen Hotel Teinach

Der gemäß vorstehender Ziffer 2.1 übertragene Hotelbetrieb Teinach wird mit allen dazugehörigen Aktiva und Passiva übertragen.

Der auf die übernehmende Hotel Teinach KG übergehende

Hotelbetrieb Teinach umfasst sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten sowie sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge der MinAG, die über den Sachzusammenhang mit den in Anlage 6.1.1(b) bezeichneten Hotel- und Thermengrundstücken Teinach, den in Anlage 6.1.3(a) bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den Hotelbetrieb Teinach betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, insbesondere aber, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, solche, die in der als Anlage 6.4.1 beigefügten Ausgliederungsbilanz dem Hotelbetrieb Teinach zugeordnet sind, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zum Hotelbetrieb Teinach gehören damit insbesondere alle Vermögensgegenstände, die eine wesentliche Betriebsgrundlage für den Hotelbetrieb Teinach als steuerlichen Teilbetrieb darstellen, für die Fortführung des Betriebs in seinem bisherigen Umfang erforderlich sind und ausschließlich von diesem genutzt werden.

- 6.1.1 Der Hotelbetrieb Teinach umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva:

- (a) Alle immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie zum Hotelbetrieb Teinach gehören, insbesondere die Domains www.bad-hotel.de/, www.bad-hotel.eu/, www.bad-hotel.net/, die bislang von beiden Hotelbetrieben genutzt wurden.
- (b) Sämtliche in **Anlage 6.1.1(b)** aufgeführten Grundstücke, und zwar die nach Neuvermessung entstandenen Flurstücke 35/3 und 667/3, die in dem der Anlage 6.1.1(b) beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster jeweils bezeichnet und eingezeichnet sind (diese auszugliederten Flurstücke nachfolgend „**Hotel- und Thermengrundstücke Teinach**“).
- (c) Ein Genossenschaftsanteil an der hogast e.G. Einkaufsgenossenschaft, Hannover mit einem Nennwert von EUR 250,00.
- (d) Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie im Eigentum der MinAG stehen und zum Hotelbetrieb Teinach gehören, einschließ-

lich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere alle im Eigentum der MinAG stehenden beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf den Hotel- und Thermengrundstücken Teinach befinden und nicht ausdrücklich gemäß Ziffer 6.3 der Holding zugeordnet sind.

- (e) Alle im Eigentum der MinAG stehenden Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und fertigen Erzeugnissen sowie Waren, die dem Hotelbetrieb Teinach zugehören, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden, insbesondere auch solche dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnenden Vorräte, die sich nicht auf den Hotel- und Thermengrundstücken Teinach befinden.
 - (f) Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter der MinAG, die dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind, insbesondere solche, die sich auf den Hotel- und Thermengrundstücken Teinach befinden.
 - (g) Alle Forderungen der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung hierauf, solche aus geleisteten Anzahlungen, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 6.1.1 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum Hotelbetrieb Teinach gehören, sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen.
 - (h) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) auf die Hotel Teinach KG übergehenden Arbeitsverhältnissen einschließlich der ruhenden Arbeitsverhältnisse zuzüglich der Rechte und Ansprüche noch abzuschließender Arbeitsverhältnisse und Ansprüche auf Nutzung von Arbeitnehmererfindungen von Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, die gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) auf die Hotel Teinach KG übergehen.
 - (i) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus sonstigen gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 auf die Hotel Teinach KG übergehenden Verträgen, einschließlich Einkaufsverträgen, Lieferverträgen, Rahmenvereinbarungen, Gestattungsverträgen und Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen.
 - (j) Alle gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 auf die Hotel Teinach KG übergehenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen und alle Ansprüche auf die Gewährung von Subventionen, Zuschüssen und vergleichbaren Leistungen sowie alle anderen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der MinAG einschließlich solcher, die als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind, welche zum Hotelbetrieb Teinach gehören.
 - (k) Alle für die gemäß dieser Ziffer 6.1 übertragenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte.
 - (l) Sämtliche übertragbare, dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnende EDV-Software der MinAG.
 - (m) Alle im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb Teinach bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, insbesondere die bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, die sich auf die Hotel- und Thermengrundstücke Teinach beziehen.
 - (n) Alle Bücher, Geschäftsunterlagen, Zeichnungen, Dokumentationen betreffend Know-how, Lieferanten- und Kundenlisten und -dateien, Verkaufshilfen und -literatur und alle anderen Dokumentationen, die sich auf den Hotel- und Thermengrundstücken Teinach befinden oder anderweitig dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind.
 - (o) Alle Ansprüche und Forderungen der MinAG gegen Sozialversicherungsträger, soweit sich diese auf gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) dem Hotelbetrieb Teinach zugeordnete Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter beziehen.
 - (p) Alle im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb Teinach bestehenden Rechte und Ansprüche der MinAG gegenüber verbundenen Unternehmen.
 - (q) Alle sonstigen Rechte und Ansprüche der MinAG, die dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind.
- 6.1.2 Der Hotelbetrieb Teinach umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Verbindlichkeiten und sonstige Passiva:

- (a) Alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3 auf die Hotel Teinach KG übergehenden Verträgen, einschließlich aller Arbeitsverhältnisse und Verbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie Verpflichtungen aus Pensionen aller dem Hotelbetrieb Teinach gemäß nachstehender Ziffer 6.1.3(a) zuzuordnenden Arbeitnehmer und Mitarbeiter;
- (b) Alle sonstigen dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnenden unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, aus einer Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften betreffend Altlasten im Hotelbetrieb Teinach, und gegenüber verbundenen Unternehmen;
- (c) Die den Posten der passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Verpflichtungen, welche dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind.
- 6.1.3 Der Hotelbetrieb Teinach umfasst sämtliche Verträge der MinAG, soweit diese ausschließlich den Hotelbetrieb Teinach betreffen, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Ansprüchen sowie Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einschließlich aller Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden, soweit die Übertragung dieser Verträge im Wege der Ausgliederung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Begriff „**Vertrag**“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der MinAG abgegebenen Angebote.
- Zum Hotelbetrieb Teinach gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Verträge der MinAG:
- (a) Alle Anstellungs-, Arbeits- und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen Mitarbeitern der MinAG, die dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind und in **Anlage 6.1.3(a)** aufgeführt sind sowie, alle Verträge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in dieser Ziffer 6.1.3(a) näher bezeichneten Arbeitnehmer und Mitarbeiter der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise diese Arbeitnehmer und Mitarbeiter betreffen.
- (b) Alle Verträge der MinAG mit Lieferanten, soweit diese ausschließlich dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.3.9 näher definierten Lieferantenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Hotelbetrieb Teinach im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.4.3 möglich ist.
- (c) Alle Kunden-, Berater-, Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen) der MinAG, alle Verträge mit Versorgungsunternehmen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Energielieferungsverträge) und alle sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit diese ausschließlich dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Hotelbetrieb Teinach zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.3.10 näher definierten Verträge, sofern die partielle Zuordnung zum Hotelbetrieb Teinach im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.4.3 möglich ist.
- (d) Alle Prozessrechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie den Hotelbetrieb Teinach betreffen.
- 6.1.4 Alle Steuer-, Steuerumlagerückzahlungs- und Steuererstattungsforderungen der MinAG sowie alle Steuerverbindlichkeiten und steuerlichen Prozessrechtsverhältnisse der MinAG verbleiben ausdrücklich bei der MinAG, und zwar – vorbehaltlich eines gesetzlichen Übergangs – auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb Teinach stehen.
- 6.2 Ausgliederungsvermögen Hotel Überkingen
- Der gemäß vorstehender Ziffer 2.2 übertragene Hotelbetrieb Überkingen wird mit allen dazugehörigen Aktiva und Passiva übertragen.
- Der auf die übernehmende Hotel Überkingen KG übergehende Hotelbetrieb Überkingen umfasst sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge der MinAG, die über den Sachzusammenhang mit den in Anlage 6.2.1(b) bezeichneten Hotelgrundstücken Überkingen, den in Anlage 6.2.3(a) bezeichneten Arbeitnehmern oder durch explizite Auflistung in den den Hotelbetrieb Überkingen betreffenden Anlagen zu diesem Ausgliederungsvertrag dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, ins-

besondere aber, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, solche, die in der als Anlage 6.4.1 beigefügten Ausgliederungsbilanz dem Hotelbetrieb Überkingen zugeordnet sind, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

6.2.1 Der Hotelbetrieb Überkingen umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Vermögensgegenstände und sonstige Aktiva:

- (a) Alle immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie zum Hotelbetrieb Überkingen gehören.
- (b) Sämtliche in **Anlage 6.2.1(b)** aufgeführten Grundstücke (nachfolgend „**Hotelgrundstücke Überkingen**“).
- (c) Ein Genossenschaftsanteil an der hogast e.G. Einkaufsgenossenschaft, Hannover mit einem Nennwert von EUR 250,00.
- (d) Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, soweit sie im Eigentum der MinAG stehen und zum Hotelbetrieb Überkingen gehören, einschließlich aller Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere alle im Eigentum der MinAG stehenden beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf den Hotelgrundstücken Überkingen befinden und nicht ausdrücklich gemäß Ziffer 6.3 der Holding zugeordnet sind.
- (e) Alle im Eigentum der MinAG stehenden Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und fertigen Erzeugnissen sowie Waren, die dem Hotelbetrieb Überkingen zugehören, unabhängig davon, wo und bei wem sich dieselben befinden, insbesondere auch solche dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnenden Vorräte, die sich nicht auf den Hotelgrundstücken Überkingen befinden.
- (f) Alle geringwertigen Wirtschaftsgüter der MinAG, die dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind, insbesondere solche, die sich auf den Hotelgrundstücken Überkingen befinden.
- (g) Alle Forderungen der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, insbesondere und ohne abschließende Beschränkung

hierauf, solche aus geleisteten Anzahlungen, solche auf den Übergang des Eigentums an Vermögensgegenständen der in dieser Ziffer 6.2.1 erfassten Art sowie solche für die ausschließliche oder nicht ausschließliche Nutzung oder Benutzung von materiellen oder immateriellen Vermögensgegenständen, die zum Hotelbetrieb Überkingen gehören, sowie alle sonstigen Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die mit den oben bezeichneten Forderungen in Zusammenhang stehen.

- (h) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) auf die Hotel Überkingen KG übergehenden Arbeitsverhältnissen einschließlich der ruhenden Arbeitsverhältnisse zuzüglich der Rechte und Ansprüche noch abzuschließender Arbeitsverhältnisse und Ansprüche auf Nutzung von Arbeitnehmererfindungen von Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, die gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) auf die Hotel Überkingen KG übergehen.
- (i) Alle Rechte und Ansprüche der MinAG aus sonstigen gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 auf die Hotel Überkingen KG übergehenden Verträgen, einschließlich Einkaufsverträgen, Lieferverträgen, Rahmenvereinbarungen, Gestattungsverträgen und Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen.
- (j) Alle gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 auf die Hotel Überkingen KG übergehenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen und alle Ansprüche auf die Gewährung von Subventionen, Zuschüssen und vergleichbaren Leistungen sowie alle anderen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens der MinAG einschließlich solcher, die als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen sind, welche zum Hotelbetrieb Überkingen gehören.
- (k) Alle für die gemäß dieser Ziffer 6.2 übertragenen Außenstände, Rechte und Ansprüche bestehenden Neben- und Vorzugsrechte im Sinne des § 401 BGB sowie Hilfs- und Sicherungsrechte.
- (l) Sämtliche übertragbare, dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnende EDV-Software der MinAG.
- (m) Alle im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb Überkingen bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, insbesondere die bestehenden und beantragten, übertragbaren öffentlich-rechtlichen Konzessionen,

Genehmigungen, Lizenzen und Subventionen, die sich auf die Hotelgrundstücke Überkingen beziehen.

- (n) Alle Bücher, Geschäftsunterlagen, Zeichnungen, Dokumentationen betreffend Know-how, Lieferanten- und Kundenlisten und -dateien, Verkaufshilfen und -literatur und alle anderen Dokumentationen, die sich auf den Hotelgrundstücken Überkingen befinden oder dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.
- (o) Alle Ansprüche und Forderungen der MinAG gegen Sozialversicherungsträger, soweit sich diese auf gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) dem Hotelbetrieb Überkingen zugeordnete Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter beziehen.
- (p) Alle im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb Überkingen bestehenden Rechte und Ansprüche der MinAG gegenüber verbundenen Unternehmen.
- (q) Alle sonstigen Rechte und Ansprüche der MinAG, die dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.

6.2.2 Der Hotelbetrieb Überkingen umfasst insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, folgende Verbindlichkeiten und sonstige Passiva:

- (a) Alle unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3 auf die Hotel Überkingen KG übergehenden Verträgen, einschließlich aller Arbeitsverhältnisse und Verbindlichkeiten aus Ansprüchen auf Vergütung für Arbeitnehmererfindungen sowie Verpflichtungen aus Pensionen aller dem Hotelbetrieb Überkingen gemäß nachstehender Ziffer 6.2.3(a) zuzuordnenden Arbeitnehmer und Mitarbeiter;
- (b) Alle sonstigen dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnenden unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus Lieferungen und Leistungen, aus einer Verletzung von umweltrechtlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften betreffend Altlasten im Hotelbetrieb Überkingen, und gegenüber verbundenen Unternehmen;
- (c) Die den Posten der passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegenden Verpflichtungen, welche dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind.

6.2.3 Der Hotelbetrieb Überkingen umfasst sämtliche Verträge

der MinAG, soweit diese ausschließlich den Hotelbetrieb Überkingen betreffen, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Ansprüchen sowie Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einschließlich aller Vertragsergänzungen sowie Nebenabreden, soweit die Übertragung dieser Verträge im Wege der Ausgliederung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Begriff „**Vertrag**“ im vorstehend verwendeten Sinn umfasst dabei alle schriftlichen und mündlichen Verträge, Vereinbarungen, Aufträge, Absprachen und Zusagen sowie alle von oder gegenüber der MinAG abgegebenen Angebote.

Zum Hotelbetrieb Überkingen gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Verträge der MinAG:

- (a) Alle Anstellungs-, Arbeits- und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen Mitarbeitern der MinAG, die dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind und in **Anlage 6.2.3(a)** aufgeführt sind sowie, alle Verträge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in dieser Ziffer 6.2.3(a) näher bezeichneten Arbeitnehmer und Mitarbeiter der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise diese Arbeitnehmer und Mitarbeiter betreffen.
- (b) Alle Verträge der MinAG mit Lieferanten, soweit diese ausschließlich dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Hotelbetrieb Überkingen zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.3.9 näher definierten Lieferantenbeziehungen, sofern die partielle Zuordnung zum Hotelbetrieb Überkingen im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.4.3 möglich ist.
- (c) Alle Kunden-, Berater-, Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen) der MinAG, alle Verträge mit Versorgungsunternehmen (insbesondere, aber nicht ausschließlich Energielieferungsverträge) und alle sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit diese ausschließlich dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnen sind. Ausschließlich dem Hotelbetrieb Überkingen zugeordnet sind insbesondere auch die unter nachstehend Ziffer 6.3.10 näher definierten Verträge, sofern die partielle Zuordnung zum Hotelbetrieb Überkingen im Wege der Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.4.3 möglich ist.

- (d) Alle Prozessrechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie den Hotelbetrieb Überkingen betreffen.

6.2.4 Alle Steuer-, Steuerumlagerückzahlungs- und Steuererstattungsforderungen der MinAG sowie alle Steuerverbindlichkeiten und steuerlichen Prozessrechtsverhältnisse der MinAG verbleiben ausdrücklich bei der MinAG, und zwar – vorbehaltlich eines gesetzlichen Übergangs – auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb Überkingen stehen.

6.3 Vermögensgegenstände Holding

Sämtliche nicht gemäß der vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.2 dem Ausgliederungsvermögen zugeordneten Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstige Rechtsverhältnisse verbleiben bei der MinAG. Ausdrücklich von den Übertragungen ausgenommen sind insbesondere alle Aktiva und Passiva der Holding einschließlich der Beteiligung an der Bluna-Warenzeichen-GbR, Bad Überkingen, und diesbezügliche Vertragsbeziehungen.

Die nicht übergehende Holding umfasst:

- sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände,
- sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, sowie
- sämtliche Arbeitsverhältnisse und sonstigen Verträge der MinAG, die der Holding zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Zur Holding gehören insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, die folgenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Verträge der MinAG:

- 6.3.1 Sämtliche im Vollzugszeitpunkt von der MinAG gehaltenen eigenen Aktien.
- 6.3.2 Die MinAG-Beteiligungen.
- 6.3.3 Die nicht dem Ausgliederungsvermögen gemäß vorstehend Ziffern 6.1 oder 6.2 zugeordneten Grundstücke der MinAG (nachfolgend „**Sonstige MinAG-Grundstücke**“), insbesondere sämtliche in Fachingen (Lahn), Ortsteil Birlenbach, und Umgebung belegenen und / oder von der Fachingen

Heil- und Mineralbrunnen GmbH (Amtsgericht Montabaur HRB 6781) genutzten Grundstücke der MinAG und die in **Anlage 6.3.3** aufgeführten, in Bad Überkingen bzw. Bad Teinach belegenen Grundstücke sowie sämtliche nicht einem der Hotelbetriebe zugeordneten Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten und sonstigen Rechte an Grundstücken, die zugunsten der MinAG oder einer ihrer Rechtsvorgänger im Grundbuch eingetragen sind.

6.3.4 Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens der MinAG, einschließlich aller im Eigentum der MinAG stehenden Maschinen und maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Auf- und Einbauten, Fahrzeuge, EDV-Hardware, Betriebs- und Geschäftsausstattung und alle anderen beweglichen Vermögensgegenstände, die sich auf den Sonstigen MinAG-Grundstücken befinden, sofern in dieser Ziffer 6 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

6.3.5 Alle Rechte und Ansprüche sowie unbedingten oder bedingten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG aus gemäß nachstehenden Ziffern 6.3.6 bis 6.3.10 der Holding zugeordneten Verträgen.

6.3.6 Alle Anstellungs-, Arbeits-, Pensions-, und anderen Verträge einschließlich ruhender Arbeitsverhältnisse mit allen Vorständen, Angestellten, Arbeitern und Auszubildenden sowie freien und sonstigen Mitarbeitern der MinAG, die der Holding zuzuordnen sind.

6.3.7 Alle Verträge der MinAG, die mit Dritten zu Gunsten der in vorstehender Ziffer 6.3.6 näher bezeichneten Arbeitnehmer der MinAG abgeschlossen worden sind oder die in sonstiger Weise die Arbeitnehmer betreffen, die in vorstehender Ziffer 6.3.6 näher bezeichnet sind.

6.3.8 Sämtliche Pensionsverbindlichkeiten gegenüber Pensionären und mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedenen Angestellten und Arbeitern der MinAG, insbesondere auch soweit die entsprechenden Personen den Hotelbetrieben zugehörig waren.

6.3.9 Die keinem der Hotelbetriebe gemäß vorstehenden Ziffern 6.1.3(b), oder 6.2.3(b) ausschließlich zuzuordnenden Verträge der MinAG mit Lieferanten, soweit sie einer Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.4.3 rechtlich nicht zugänglich sind.

- 6.3.10 Die keinem der Hotelbetriebe gemäß vorstehenden Ziffern 6.1.3, oder 6.2.3 ausschließlich zuzuordnenden Kunden-, Berater-, Miet-, Pacht-, Gestattungs- und Leasingverträge (einschließlich Kraftfahrzeugen), Verträge mit Versorgungsunternehmen und sonstigen Verträge und Rechtsverhältnisse der MinAG, soweit sie einer Realteilung gemäß nachstehender Ziffer 6.4.3 rechtlich nicht zugänglich sind.
- 6.4 Sonstige Vereinbarungen bzgl. der Vermögensaufteilung
- 6.4.1 Diesem Ausgliederungsvertrag ist als Anlage 6.4.1 eine Ausgliederungsbilanz einschließlich Bestandsverzeichnissen zum 1. Januar 2011 beigefügt, die aus Gründen der Darstellung das jeweils auf die Hotelgesellschaften zu übertragende Vermögen bilanziell abbildet, und zwar für die unter vorstehenden Ziffern 6.1 und 6.2 abgegrenzten Vermögensmassen.
- 6.4.2 Für den Umfang der Vermögensübertragung ist der Bestand des auszugliedernden Vermögens zum Vollzugszeitpunkt maßgeblich. Die in der Zeit bis zum Vollzugszeitpunkt erfolgten Zu- und Abgänge von Vermögensgegenständen i.w.S. werden bei der Übertragung berücksichtigt. Demgemäß gehören zum auszugliedernden Vermögen auch diejenigen dem Ausgliederungsvermögen zuzuordnenden Vermögensgegenständen i.w.S., einschließlich Surrogaten, die bis zum Vollzugszeitpunkt dem Ausgliederungsvermögen zugegangen oder in ihm entstanden sind. Entsprechend werden diejenigen dem Ausgliederungsvermögen nach diesem Vertrag zuzuordnenden Vermögensgegenstände i.w.S. nicht auf die jeweilige Hotelgesellschaft übertragen, die vor dem Vollzugszeitpunkt veräußert worden sind oder am Vollzugszeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr bei der MinAG bestehen.
- 6.4.3 Sofern Verträge im Sinne der vorstehenden Ziffern 6.3.9 oder 6.3.10 weder ausschließlich einem der Hotelbetriebe noch ausschließlich der Holding zuzuordnen sind, werden diese – soweit rechtlich möglich – in dem Umfang auf die jeweilige Hotelgesellschaft übertragen, in dem das betreffende Rechtsverhältnis dem jeweiligen Hotelbetrieb zuzuordnen ist (Realteilung). Die Realteilung führt zu einer Vielfältigung der Verträge mit der Konsequenz, dass für den jeweiligen Vertragspartner ab Wirksamwerden der Ausgliederung (zusätzliche) Verträge mit einer oder beiden der Hotelgesellschaften bestehen. Sollte eine partielle Zuordnung des betreffenden Rechtsverhältnisses rechtlich nicht möglich sein, verbleibt das Rechtsverhältnis insgesamt bei der MinAG. Die MinAG und die jeweilige Hotelgesellschaft werden sich in diesem Fall im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Realteilung erfolgt wäre. Zudem werden sich die MinAG und die jeweilige Hotelgesellschaften bemühen, zukünftig separate Verträge abzuschließen, soweit wirtschaftliche Gesichtspunkte dem nicht entgegenstehen.
- 6.4.4 Wenn Zweifelsfälle durch Auslegung des Vertrags unter Zuhilfenahme der salvatorischen Klausel gemäß nachstehender Ziffer 14.4 nicht zu klären sind, und Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen nicht dem Ausgliederungsvermögen zugeordnet werden können, verbleiben diese Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen bei der MinAG.
- 6.4.5 Die MinAG und die jeweilige Hotelgesellschaft werden sich im Hinblick auf Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstige Rechtsverhältnisse, die gemäß vorstehender Ziffer 6.3 bei der MinAG verbleiben, jedoch bisher (auch) einen oder beide der Hotelbetriebe betrafen, im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn diese als Teil des Ausgliederungsvermögens mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag in dem Umfang auf die jeweilige Hotelgesellschaft übertragen worden wären, und zwar in dem Umfang wie der Vermögensgegenstand, die Verbindlichkeit, der Vertrag, das Prozessrechtsverhältnis oder das sonstige Rechtsverhältnis dem jeweiligen Betrieb zuzuordnen ist (wirtschaftliche Teilung). Zudem sind sich die MinAG und die jeweiligen Hotelgesellschaften einig, dass die MinAG und die jeweiligen Hotelgesellschaften zukünftig separate Verträge abschließen werden.
- 7. Wirksamwerden der Ausgliederung, Einzelübertragung**
- 7.1 Die Übertragung des Ausgliederungsvermögens der MinAG auf die jeweilige Hotelgesellschaft erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der MinAG als übertragendem Rechtsträger (vorstehend wie nachfolgend der „Vollzugszeitpunkt“).
- 7.2 Die MinAG und die Hotelgesellschaften sind sich darüber einig, dass etwaiger Besitz an den übertragenen Vermögensgegenständen im Vollzugszeitpunkt auf die jeweilige Hotelgesellschaft übergeht. Soweit der Besitz für die MinAG durch Besitzdiener oder Besitzmittler ausgeübt wird, ver-

pflichtet sich die MinAG ihre Besitzdiener anzuweisen, ab dem Ausgliederungsstichtag den Besitz als Besitzdiener oder Besitzmittler für die jeweilige Hotelgesellschaft auszuüben. Soweit die Vermögensgegenstände in mittelbarem Besitz der MinAG stehen, tritt MinAG ihre Ansprüche auf Herausgabe dieser Vermögensgegenstände an die diese Abtretung annehmende jeweilige Hotelgesellschaft ab.

- 7.3 Die MinAG wird die Vermögensgegenstände, Rechte, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verträge und Mitgliedschaftsrechte, die zum unter vorstehender Ziffer 6 beschriebenen Ausgliederungsvermögen gehören und die, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht kraft Gesetzes (§ 131 Absatz 1 Nr. 1 UmwG) auf die jeweilige Hotelgesellschaft übergehen, einzeln auf die jeweilige Hotelgesellschaft übertragen. Die Hotelgesellschaften sind verpflichtet, die entsprechenden Angebote zur Übertragung anzunehmen bzw. die Verpflichtungen zu übernehmen.
- 7.4 Die hilfsweise Übertragung gemäß vorstehender Ziffer 7.3 erfolgt wirtschaftlich zum Ausgliederungsstichtag.
- 7.5 MinAG und die Hotelgesellschaften werden sich nach besten Kräften bemühen, soweit nötig die Zustimmung Dritter zur Übertragung der zum Ausgliederungsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände, Rechte, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verträge und Mitgliedschaftsrechte gemäß vorstehender Ziffer 7.3 zu erlangen. Soweit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, werden sich MinAG und die jeweilige Hotelgesellschaft im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Zustimmung zur Übertragung ordnungsgemäß erteilt worden wäre.
- 7.6 Die Beteiligten bewilligen und beantragen, die Grundbücher des in Anlagen 6.1.1(b) und 6.2.1(b) bezeichneten Grundbesitzes dahin zu berichtigen, dass der jeweils übernehmende Rechtsträger als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird. Der amtierende Notar wird bevollmächtigt, alle Erklärungen zum Handelsregister- und Grundbuchvollzug dieser Urkunde abzugeben und Anträge aus der Urkunde getrennt und eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise zurückzunehmen.

8. Serviceleistungen und sonstige Kooperation

- 8.1 Die MinAG auf der einen Seite und die Hotelgesellschaften auf der anderen Seite verpflichten sich, nach Wirksamwerden der Ausgliederung gegenseitig bis auf weiteres diejenigen Serviceleistungen zu erbringen, wie sie zur Zeit zwischen

den Geschäftsbereichen innerhalb der MinAG ausgetauscht werden und nach der Ausgliederung noch erforderlich sind bzw. infolge der Ausgliederung, insbesondere gemäß vorstehender Ziffer 6.4.5, zukünftig erforderlich werden. Die vorgenannte Regelung soll zu einem späteren Zeitpunkt durch Abschluss von Vereinbarungen über die Erbringung von Serviceleistungen ersetzt werden, deren Inhalte die MinAG und die Hotelgesellschaften noch festzulegen haben.

- 8.2 Die MinAG verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Vollzugszeitpunkt die Serviceleistungen von mit der MinAG verbundenen Unternehmen auch weiterhin gegenüber den jeweiligen Hotelgesellschaften erbracht werden. Die vorgenannte Regelung soll zu einem späteren Zeitpunkt durch Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung von Serviceleistungen zwischen der jeweiligen Hotelgesellschaft und dem jeweiligen verbundenen Unternehmen ersetzt werden, über deren Inhalt noch zu verhandeln sein wird.
- 8.3 Sofern und soweit Verträge (mit Ausnahme von gemäß Ziffern 6.1.3(a) und 6.2.3(a) übergehenden Arbeits- und Anstellungsverträgen), die bisher mehrere Hotelgesellschaften betrafen, durch diesen Ausgliederungsvertrag der Holding, dem Hotelbetrieb Teinach oder dem Hotelbetrieb Überkingen zugeordnet werden, verpflichten sich die MinAG und die Hotelgesellschaften, einvernehmlich zusammenzuwirken, damit der MinAG und den jeweiligen Hotelgesellschaften, denen der Vertrag nicht zugeordnet ist, durch die Zuordnung keine Vorteile oder Nachteile entstehen.
- 8.4 Die Regelungen der vorstehenden Ziffer 8.3 werden, soweit möglich, durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Trennung bestehender Verträge oder eine Kooperation der MinAG und der Hotelgesellschaften bezüglich einzelner, ausschließlich der MinAG oder dem Hotelbetrieb Teinach oder dem Hotelbetrieb Überkingen zugeordneter Verträge ersetzt, deren Inhalte die MinAG und die Hotelgesellschaften noch festzulegen haben.

9. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 9.1 Die MinAG beschäftigt zurzeit konzernweit ca. 670 Arbeitnehmer. Hiervon sind derzeit im Hotelbetrieb Teinach 61 Arbeitnehmer und im Hotelbetrieb Überkingen 28 Arbeitnehmer beschäftigt. Im Dienstleistungszentrum (nachfolgend „DLZ“) sind derzeit 151 Mitarbeiter in Verwaltung und Vertriebsaußendienst beschäftigt.

9.2 Mit der Übernahme der Leitungsmacht durch die jeweiligen Hotelgesellschaften als übernehmende Rechtsträger in den Hotelbetrieben, spätestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Ausgliederung, das heißt der Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister der MinAG als übertragendem Rechtsträger, gehen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 1 BGB:

9.2.1 sämtliche dem Geschäftsbereich Hotelbetrieb Teinach zuzuordnenden und in der Anlage 6.1.3(a) aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf die Hotel Teinach KG,

9.2.2 sämtliche dem Geschäftsbereich Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnenden und in der Anlage 6.2.3(a) aufgeführten Arbeitsverhältnisse auf die Hotel Überkingen KG über.

Die jeweiligen Hotelgesellschaften werden mit Wirksamwerden der Ausgliederung bzw. mit der Übernahme der Leitungsmacht in dem jeweiligen Geschäftsbereich neuer Arbeitgeber der den einzelnen Betrieben bzw. Teilbetrieben zuzuordnenden Arbeitnehmer und treten vollumfänglich in die Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen ein, sofern die betroffenen Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprechen.

9.3 Die in vorstehender Ziffer 6.3.6 näher bezeichneten Mitarbeiter der Holding bleiben Arbeitnehmer der MinAG. Dies gilt auch für alle in der zentralen Verwaltung im DLZ tätigen Mitarbeiter.

9.4 Sämtliche von der Ausgliederung und dem damit verbundenen Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmer werden form- und fristgerecht im Rahmen der gesetzlichen Informationspflichten nach § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet und auf das ihnen nach § 613a Abs. 6 BGB zustehende Widerspruchsrecht sowie die Folgen eines Widerspruchs hingewiesen.

9.5 Für alle Verbindlichkeiten der MinAG, unter anderem insbesondere die aus den Arbeitsverhältnissen resultierenden Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, haften die einzelnen Hotelgesellschaften gemeinsam mit der MinAG als Gesamtschuldner, vgl. § 133 UmwG.

Die Haftung der MinAG für Verbindlichkeiten, die in diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag den einzelnen Hotelgesellschaften zugewiesen werden, setzt voraus, dass

diese Verbindlichkeiten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Ausgliederung fällig werden und daraus Ansprüche gegen die MinAG nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB festgestellt oder gerichtlich geltend gemacht werden; vgl. § 133 Abs. 3 UmwG.

Für Ansprüche auf vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes gilt anstatt der vorstehend genannten Fünfjahresfrist eine Frist von zehn Jahren. Für Verbindlichkeiten, die erst nach Wirksamwerden der Ausgliederung begründet werden, haftet ausschließlich die jeweilige Hotelgesellschaft.

Die Hotel Teinach KG und die Hotel Überkingen KG sind arbeitnehmerlos. Weder in der Hotel Teinach KG noch in der Hotel Überkingen KG besteht ein Betriebsrat. Die in den bisherigen Standorten tätigen Mitarbeiter sind Arbeitnehmer der MinAG, da alle in den bisherigen Niederlassungen tätigen Mitarbeiter Arbeitnehmer der MinAG waren. An den Standorten Bad Teinach und Bad Überkingen, dies sind selbstständige Betriebe, ist jeweils ein Betriebsrat existent. Die Identität der Betriebe bleibt durch die Ausgliederung unberührt. In Folge dessen bleiben die in den Betrieben in Bad Teinach und Bad Überkingen gebildeten Betriebsräte weiterhin im Amt. Nach der Ausgliederung des Hotelbetriebs Überkingen bilden die übernehmende Hotel Überkingen KG und der bei der Holding verbleibende Standort Überkingen der MinAG (Dienstleistungszentrum) bis auf weiteres einen gemeinsamen Betrieb. Nach der Ausgliederung des Hotelbetriebs Teinach bilden die übernehmende Hotel Teinach KG und der verbleibende Standort Teinach (Mineralbrunnen Teinach GmbH) bis auf weiteres einen gemeinsamen Betrieb. Die gem. § 3 BetrVG gebildete übergreifende Arbeitnehmervertretung (UAV) und der Konzernbetriebsrat bleiben bestehen.

9.6 Die bisher für jeden Betrieb (Standort) geltenden Einzelbetriebsvereinbarungen werden auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung unverändert kollektivrechtlich für die Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse übergehen, fort gelten (für die jeweilige Hotelgesellschaft). Dies gilt ebenso für alle Betriebsvereinbarungen, die der bisherige Gesamtbetriebsrat bzw. die UAV mit der MinAG geschlossen hat. Diese Betriebsvereinbarungen gelten für alle Mitarbeiter, die auf eine der Hotelgesellschaften übergehen, fort. Ebenso gelten alle Konzernbetriebsvereinbarungen für alle Mitarbeiter, die auf eine der Hotelgesellschaften übergehen, fort.

9.7 (Konzern-, Gesamt-)Sprecherausschüsse bestehen weder bei der MinAG noch bei den Hotelgesellschaften. Der Konzernbetriebsrat der MinAG als Konzernmuttergesellschaft bleibt im Rahmen seiner ihm gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung für die Hotelgesellschaften zuständig (§ 58 Abs. 1, 2. Hs. BetrVG), da sich durch die Eintragungen der Ausgliederung an der Konzernzugehörigkeit der MinAG und der Hotelgesellschaften nichts ändert.

9.8 Ein mitbestimmter Aufsichtsrat besteht bei den Hotelgesellschaften nicht. Bei der MinAG besteht ein mitbestimmter Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG). Auch nach Wirksamwerden der Ausgliederung werden die auf die Hotelgesellschaften übergehenden Mitarbeiter gemäß § 2 DrittelbG für die Anwendung der Regelungen des DrittelbG als Arbeitnehmer der MinAG gelten; ihnen wird auch nach der Eintragung das aktive und passive Wahlrecht für den Aufsichtsrat der MinAG zustehen.

Die MinAG ist Mitglied im Arbeitgeberverband der Ernährungsindustrie Baden-Württemberg. Die Arbeitsverträge der bisher in den Hotelbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer enthalten häufig entsprechende Inbezugnahmeklauseln. Die Hotelgesellschaften sind bisher nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband, werden aber nach Wirksamwerden der Ausgliederung in den Arbeitgeberverband für das Hotel- und Gaststättengewerbe Baden-Württemberg (DEHOGA) eintreten.

9.9 Weitere Umwandlungen im Anschluss an die Ausgliederung des Hotelbetriebs Teinach sowie des Hotelbetriebs Überkingen sind derzeit weder bei der MinAG noch bei den Hotelgesellschaften geplant.

9.10 Die Versorgungsanwartschaften der Mitarbeiter, denen Ansprüche aus der Versorgungshilfe zustehen, gehen gemäß § 613 a BGB i.V.m. § 324 UmwG auf die Hotelgesellschaften über. Dies gilt ebenfalls für Versorgungsanwartschaften für die Mitarbeiter nach der Versorgungsordnung (VO) 2005.

9.11 Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter, die auf die Hotelgesellschaften übergehen, dürfen nicht wegen der Ausgliederung gekündigt werden; die Kündigung aus sonstigen Gründen ist jedoch unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der einschlägigen Kündigungsschutzregeln weiterhin möglich. Die kündigungsrechtliche Stellung der übergehenden Mitarbeiter wird sich durch die Ausgliederung für die

Dauer von zwei Jahren ab Eintragung der jeweiligen Ausgliederung in das zuständige Handelsregister der MinAG als übertragendem Rechtsträger nicht verschlechtern (§ 323 Abs. 1 UmwG).

9.12 Der Wirtschaftsausschuss der MinAG ist über die geplante Ausgliederung bereits unterrichtet worden. Alle Mitarbeiter, die von dieser Ausgliederung betroffen sein werden, werden zeitnah eine Mitteilung gemäß § 613 a Abs. 5 BGB erhalten.

9.13 Der Entwurf dieses Vertrages wurde dem Betriebsrat der MinAG, ebenso dem Konzernbetriebsrat, zugeleitet. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Zuleitung an die genannten Betriebsräte wird der Anmeldung zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister beigelegt werden.

10. Haftung und Freistellung

Unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 UmwG im Außenverhältnis vereinbaren MinAG und die Hotelgesellschaften im Innenverhältnis das folgende:

10.1 Die Hotelgesellschaften als übernehmende Rechtsträger haften jeweils für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des auf die jeweilige Hotelgesellschaft übertragenen unter vorstehender Ziffer 6 beschriebenen Ausgliederungsvermögens, gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich zu welchem Zeitpunkt sie begründet wurden.

10.2 Die Hotelgesellschaften stellen die MinAG im Innenverhältnis jeweils von sämtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des jeweils erworbenen Ausgliederungsvermögens frei, die gegenüber MinAG geltend gemacht werden.

10.3 MinAG als übertragender Rechtsträger haftet für sämtliche Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG mit Ausnahme der gemäß vorstehender Ziffer 10.1 erfassten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Die MinAG stellt die Hotelgesellschaften im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der MinAG frei, die gegenüber den Hotelgesellschaften geltend gemacht werden, soweit diese Verpflichtungen und Verbindlichkeiten nicht gemäß vorstehender Ziffer 10.1 der jeweiligen Hotelgesellschaft zugewiesen sind.

10.4 Sämtliche Ansprüche und Rechte der jeweiligen Hotelgesellschaften gegen die MinAG wegen der Beschaffenheit oder des Bestands des von der MinAG nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags übertragenen Ausgliederungsvermögens oder einzelner Teile werden ausgeschlossen.

11. Zustimmungsbeschlüsse

Dieser Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der zustimmenden Beschlüsse der Hauptversammlung der MinAG und der Gesellschafterversammlungen der Hotelgesellschaften.

12. Vollmachten

[Notarvollmacht]

13. Kosten

Sämtliche durch diesen Ausgliederungsvertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten werden von der MinAG getragen. Gleiches gilt für die Beurkundungskosten dieses Ausgliederungsvertrages sowie etwaige Handelsregistergebühren und sonstige Kosten. Aufgrund der Ausgliederung ggf. entstehende Grunderwerbsteuer wird von der jeweils die Grundstücke übernehmenden Hotelgesellschaft getragen.

14. Schlussbestimmungen, Belehrungen und Hinweise

[Verpflichtung zur Abgabe notwendiger Erklärungen, Regelungen betreffend Anlagen]

14.4 Falls eine Bestimmung dieses Ausgliederungsvertrags ungültig ist oder ungültig werden sollte oder der Ausgliederungsvertrag eine notwendige Regelung nicht enthalten sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags hierdurch nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind zu ersetzen und die Lücke ist durch eine rechtlich gültige Bestimmung aufzufüllen, die den Absichten und den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Ausgliederungsvertrags soweit wie möglich entspricht bzw. den Absichten des Ausgliederungsvertrags im Hinblick auf das Ziel und den Zweck dieses Ausgliederungsvertrags entsprochen hätte, wenn die Lücke erkannt worden wäre. Gleiches gilt entsprechend, wenn eine Bestimmung dieses Ausgliederungsvertrags undurchführbar ist oder werden sollte.

14.5 Sollten zwischen dem Wortlaut dieses Ausgliederungsvertrags und dem Wortlaut seiner Anlagen Widersprüche bestehen, durch die es zu Unklarheiten darüber kommen könnte, welche materiellen oder immateriellen Vermögensgegenstände, Rechte oder Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten, Verträge einschließlich Arbeitsverträgen dem einzelnen Geschäftsbereichen zugeordnet werden oder nicht, so soll für die Auslegung im Zweifel der Wortlaut dieses Vertrages und nicht der Wortlaut der Anlagen entscheidend sein.

[Abschriften und notarielle Schlussformel]

Die vorstehend im Wortlaut wiedergegebene Präambel sowie die Ziffern 1 bis 14 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages enthalten dessen wesentlichen Inhalt. Ihre Regelungen werden um Anlagen ergänzt, die Vertragsbestandteil sind. Die Anlagen zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag haben den folgenden wesentlichen Inhalt:

Anlagen betreffend den Hotelbetrieb Teinach:

- Anlage 6.1.1(b): Die von der Ausgliederung erfassten betriebsnotwendigen Grundstücke des Hotelbetriebs Teinach;
- Anlage 6.1.3(a): Dem Hotelbetrieb Teinach zuzuordnende Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter.

Anlagen betreffend den Hotelbetrieb Überkingen:

- Anlage 6.2.1(b): Die von der Ausgliederung erfassten betriebsnotwendigen Grundstücke des Hotelbetriebs Überkingen;
- Anlage 6.2.3(a): Dem Hotelbetrieb Überkingen zuzuordnende Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiter.

Anlagen betreffend das bei der Gesellschaft zurück bleibende Vermögen:

- Anlage 6.3.3: Bei der Gesellschaft zurück bleibende sonstige Grundstücke in Bad Überkingen und Bad Teinach

- *Anlage (E): Die von der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile bzw. Kommanditanteile an Tochtergesellschaften.*

Ausgliederungsbilanz

- *Anlage 6.4.1: Ausgliederungsbilanz einschließlich Bestandsverzeichnissen*

Hinweis zum Tagesordnungspunkt 8:

Die folgenden Unterlagen stehen von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations zur Verfügung und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags, aufgestellt am 8. Juni 2011 zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft, der Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG und der Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG;
- die Jahresabschlüsse der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010 sowie die zusammengefassten Lageberichte der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und des Konzerns für diese Geschäftsjahre;
- die Eröffnungsbilanz der im Kalenderjahr 2011 gegründeten Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG;
- die Eröffnungsbilanz der im Kalenderjahr 2011 gegründeten Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG;
- der nach § 127 UmwG erstattete gemeinsame Ausgliederungsbericht des Vorstands der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft sowie der Geschäftsführungen der Bad Hotel Teinach GmbH i.G. & Co. KG und der Bad Hotel Überkingen GmbH i.G. & Co. KG.

III. Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien)

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 6 der am 27. Juli 2011 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschluss soll die Gesellschaft erneut ermächtigt werden, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben. Die bisher bestehende, von der Hauptversammlung vom 28. Juli 2010 erteilte Ermächtigung hat gemäß den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eine Laufzeit bis zum 27. Juli 2015. Da der Ermächtigungsbeschluss vom 28. Juli 2010 durch das Aktienrückkaufprogramm vom 30. August 2010 jedoch bereits in erheblichem Umfang ausgeschöpft ist, soll die Ermächtigung für den Zeitraum bis zum 26. Juli 2016 erneuert werden. Mit der neuen Ermächtigung wird erreicht, dass die Gesellschaft weiterhin in der Lage ist, von dem Finanzinstrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Diese Ermächtigung besteht in den gesetzlichen Grenzen der §§ 71 Abs. 2, 71d und 71e AktG. Dies bedeutet, dass von der neuen Ermächtigung insbesondere dann kein Gebrauch gemacht werden kann, wenn und soweit von der bislang bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zur zulässigen Grenze Gebrauch gemacht worden ist und die auf diese Weise erworbenen Aktien nicht veräußert oder eingezogen worden sind.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots zu erwerben. Dabei ist die Gesellschaft gemäß aktienrechtlicher Bestimmungen zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis sie diese der Gesellschaft anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Falle einer Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots von mehreren Angeboten zum gleichen Preis nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten proportional zur Anzahl der zum Erwerb angebotenen Aktien er-

folgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme von Offerten oder Teilen von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Schlusskurs der jeweiligen Aktiengattung an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart, am dritten Börsentag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots um nicht mehr als 20 % über- bzw. unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen gegenüber dem maßgeblichen Kurs, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittsschlusskurs der drei Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken, insoweit unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 und 4 AktG:

- Der Beschlussvorschlag enthält die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenpreises betragen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, sich aufgrund einer günstigen Börsensituation bietende Gelegenheiten schneller und vor allem kostengünstiger zu nutzen, als dies bei einer Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre der Fall wäre.

- Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien der Gesellschaft auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Dadurch wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, in geeigneten Fällen Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen nicht nur durch Zahlung eines Kaufpreises in bar, sondern auch im Wege einer Gegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Das nationale und internationale Marktgeschehen verlangt gerade in Zeiten eines allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs diese Form der Gegenleistung. Dadurch werden zudem die liquiden Mittel der Gesellschaft geschont und der Umfang einer möglichen Kaufpreisfinanzierung verringert. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht.
- Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung kann der Vorstand des Weiteren mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn die eigenen Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder nachgeordneten verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG stehen oder standen, zum Erwerb angeboten werden. Dadurch soll der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, Belegschaftsaktien auszugeben. Im Gegensatz zu anderen Formen der Mitarbeiterbeteiligung wie etwa Aktienoptionsprogrammen oder aktienkursbasierten Vergütungssystemen tragen Belegschaftsaktien zu einer stärkeren

Identifikation der Mitarbeiter mit der Gesellschaft bei, da sie zum Erwerb der Aktien eigene Mittel einsetzen und die Aktien sodann über einen längeren Zeitraum halten müssen. Aus Sicht des Vorstands liegt in der Option zur Ausgabe von Belegschaftsaktien eine gute Ergänzung zu konventionellen Vergütungsbestandteilen. Die Verwendung eigener Aktien für diese Zwecke macht dabei die Schaffung neuer Aktien entbehrlich.

Ferner können die eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wiederveräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung bei der Veräußerung der Aktien gewahrt.

Die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien können zudem von der Gesellschaft ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft die Einziehung ihrer voll eingezahlten Stückaktien beschließen, auch ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung diese Alternative ausdrücklich vor. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderlich werdende Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über die Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Die in der vorgeschlagenen Ermächtigung genannten Zwecke sollen sich auch auf eigene Aktien erstrecken, die die Gesellschaft aufgrund vorangegangener Ermächtigungen bereits erworben hat. Insbesondere ergänzt die Verwendungsmöglichkeit als Belegschaftsaktien die im Beschluss vom 12. Juli 2006 enthaltenen Ermächtigungen des Vorstands zur Verwendung der erworbenen eigenen Aktien. Für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gelten die vorstehend gemachten Ausführungen entsprechend.

Die Interessen der Aktionäre werden daher insgesamt durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nicht unangemessen beeinträchtigt.

IV. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 19 der Satzung nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (also auf den 6. Juli 2011, 00:00 Uhr) zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der folgenden Adresse zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind (also spätestens am 20. Juli 2011, 24:00 Uhr):

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
c/o Commerzbank AG
GS-MO 2.1.1 AGM Service
60261 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0) 69/136 26351
E-Mail: hv-eintrittskarten@commerzbank.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag.

Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besit-

zen und erst danach Aktionär werden, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein depotführendes Institut, eine Aktionärsvereinigung, weisungsgebundene von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder eine Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung des betreffenden Aktienbestandes und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern nicht Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Institute, Unternehmen und Personen bevollmächtigt werden. Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten oder diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Instituten, Unternehmen und Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigten zu erfragen sind.

Wir bitten Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der nach § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist.

Für eine Übermittlung des Nachweises per Post, Fax oder E-Mail verwenden Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter bitte die nachfolgende Adresse:

Mineralbrunnen AG
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München
Telefax: +49 (0) 89 30903-74675
E-Mail: minag-hv2011@computershare.de

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte zugesendet und kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations heruntergeladen werden. Es kann zudem unter der vorstehend in dieser Ziffer 2 genannten Adresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären auch in diesem Jahr an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die Vollmacht und Weisungen sind in Textform zu erteilen.

Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden jeder Eintrittskarte beigelegt. Sie können zudem unter der vorstehend in dieser Ziffer 2 genannten Adresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden. Sie stehen ferner auf der Internetseite der Gesellschaft auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations zum Herunterladen bereit.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis zum 25. Juli 2011, 24:00 Uhr (Eingang bei der Gesellschaft), postalisch, per Fax oder per E-Mail an die folgende Adresse zu übermitteln:

Mineralbrunnen AG
c/o Computershare HV-Services AG
Prannerstraße 8
80333 München
Telefax: +49 (0) 89 30903-74675
E-Mail: minag-hv2011@computershare.de

Nähere Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden mit Übersendung der Eintrittskarte übermittelt. Diese Informationen sind auch im Internet auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations veröffentlicht.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Punkt der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen.

Etwaige Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, d.h. bis zum 26. Juni 2011, 24:00 Uhr, unter der folgenden Adresse zugehen:

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
Investor Relations
Postfach 80
73334 Bad Überkingen
Telefax: +49 (0) 7331 / 201 – 431
E-Mail: hv2011@minag.de

Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2, Abs. 1 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie mindestens seit drei Monaten vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Ergänzungsverlangen halten.

4. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge durch die Gesellschaft zugänglich gemacht werden, müssen sie der Gesellschaft mit Begründung mindestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. bis zum 12. Juli 2011, 24:00 Uhr, wie folgt zugehen:

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
Investor Relations
Postfach 80
73334 Bad Überkingen
Telefax: +49 (0) 7331 / 201 – 431
E-Mail: hv2011@minag.de

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu unverzüglich im Internet auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations veröffentlicht.

Die vorstehenden Ausführungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht die Gesellschaft einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

5. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Der Vorstand hat in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1 AktG jedem Aktionär auf sein Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

6. Veröffentlichungen auf der Internetseite gemäß § 124a AktG

Die gemäß § 124a AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machenden Informationen, insbesondere die Einberufung der Hauptversammlung, die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, Anträge von Aktionären und weitere Informationen, insbesondere weitergehende Ausführungen zu den vorgenannten Aktionärsrechten, stehen alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung im Internet auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations zur Verfügung.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der selben Internetadresse bekannt gegeben.

Diese Einberufung der Hauptversammlung wird am 16. Juni 2011 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

7. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte – Angaben nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der Aktien an der Gesellschaft 8.502.060 (6.314.700 Stammaktien und 2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien). Die Vorzugsaktionäre haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher 6.314.700, wovon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger 434.107 Stimmrechte gemäß § 71b AktG ruhen.

Bad Überkingen, im Juni 2011

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG

Postfach 80

73334 Bad Überkingen

Telefon +49 (0)7331201-0

Telefax +49 (0)7331201-400

www.mineralbrunnen-ag.de